

Schulaufsicht

## Handys in der Schule

## Fragestellungen

Darf das Handy der Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts eingezogen werden? Wie muss die Lehrperson bei Verdacht auf Videos oder Fotos mit deliktischem Inhalt auf dem Handy einer Schülerin bzw. eines Schülers vorgehen?

## Rechtliche Grundlagen

Eine gesetzliche Grundlage für das Einziehen des Handys während des Unterrichts existiert im Kanton Zug keine. Besteht jedoch ein durch die Lehrperson verordnetes Handyverbot während des Unterrichts, so lässt sich § 23 Abs. 1 SchulG, wonach die Schülerinnen und Schüler den Weisungen der Lehrperson nachzukommen haben, auf einen Schüler oder eine Schülerin anwenden, der bzw. die dieses – trotz Ermahnungen – missachtet hat. In der Pause müssen die Schülerinnen und Schüler aber grundsätzlich wieder über ihre Geräte verfügen können.

Erst bei wiederholtem Verstoss gegen das Handyverbot ist ein Einziehen für den ganzen Schultag gestattet, wobei das Handy spätestens nach der letzten Schulstunde wieder auszuhändigen ist. Der Entzug des Handys für mehrere Tage wäre unverhältnismässig und würde verschiedene Rechte wie Kommunikationsfreiheit und Eigentumsgarantie der Schülerinnen und Schüler verletzen. Der Lehrperson ist es jedoch – selbst bei konkretem Verdacht, die Schülerin oder der Schüler könnte auf dem Handy Videos oder Fotos mit deliktischem Inhalt gespeichert haben – nicht erlaubt, die entsprechenden Daten abzurufen. Es steht der Lehrperson jedoch frei, bei der Polizei gestützt auf das Strafgesetzbuch Anzeige zu erstatten und das Handy bis zum Eintreffen der Polizei sicherzustellen.

\_\_\_\_\_

Publikation vom DBK-Rechtsdienst in Schulinfo Zug unter «Schule und Recht», <u>www.schulinfozug.ch</u>, 05.12.2022